

# Wenn es brennt, ist es zu spät

**Brandschutz:** Auch in der Zahnarztpraxis ein wichtiges Thema (Teil 2)

In Teil 1 hat sich Wolfgang J. M. Kohlhaas dem Thema „Brandschutz in der Zahnarztpraxis“ zugewandt. In Teil 2 geht es um den Brandschutzhelfer, erhöhte Brandgefährdung und um die Brandschutzordnung.

## Der Brandschutzhelfer

Beim Vorliegen einer normalen Brandgefährdung reicht in der Regel eine 5-prozentige Ausbildungsquote bei den Mitarbeiterinnen aus. Wenn Sie sechs Mitarbeiterinnen beschäftigen, wäre eine ausgebildete Brandschutzhelferin ja mehr als ausreichend. Leider (oder zum Glück) geht diese Rechnung so nicht auf, weil immer urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheit zu berücksichtigen sind. Will sagen: Wenn Ihre Mitarbeiterin „Fräulein Müller“ zur Brandschutzhelferin ausgebildet wurde und plötzlich krankheitsbedingt ausfällt, Sie als Unternehmer gegen die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben verstoßen, da während der betrieblichen Öffnungszeit immer mindestens ein ausgebildeter Brandschutzhelfer anwesend sein muss.

Also besser zwei Mitarbeiterinnen ausbilden lassen. Somit läge die Ausbildungsquote in der vorgenannten Praxiskonstellation schon bei mehr als 30 Prozent. Sollte zum Beispiel der Abrechnungs- und/oder Verwaltungsbereich aus den Praxisräumen ausgelagert sein, dann muss die dort tätige Mitarbeiterin (Stichwort: Alleinarbeit) nicht nur ausgebildete Ersthelferin, sondern auch noch ausgebildete Brandschutzhelferin sein. Die komplette Ausbildung ist alle vier Jahre zu wiederholen.

## Erhöhte Brandgefährdung

Interessanter wird es, wenn Sie – wie in meinen Gefährdungsbeurteilungen beschrieben – in Ihrer Praxis ein übliches Behandlungsspektrum anbieten, in Verbindung mit zahlreichen leicht entzündbaren Flüssigkei-

ten/Gefahrstoffen (beispielsweise Desinfektionsmittel und deren Bevorratung) über viele elektrische Geräte verfügen, entzündbare Gase verwenden (zum Beispiel Spraydosen) und in der Anfangsphase eines Brandes mit einer großen Rauchfreisetzung zu rechnen ist. Dann nämlich liegt in Ihrer Praxis immer eine erhöhte Brandgefährdung vor.

Dies hat zur Folge, dass unter anderem die Zahl der Brandschutzhelfer erhöht werden muss. Ebenso die Löschmittelmenge in den vorgehaltenen Handfeuerlöschern, so müssten dann zusätzliche Handfeuerlöcher angeschafft werden. Genauso muss die Ausrüstung von Bereichen mit Brandmeldeanlagen erweitert werden, die zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden vorhanden sind. Zudem müssen die Feuerlöscher so angebracht werden, dass es in einem Brandfall den anwesenden Beschäftigten ermöglicht wird, den Brandherd gleichzeitig mit mehreren Feuerlöschern zu bekämpfen, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Vermutlich gibt es noch viel zu tun.



und Verhaltensanweisungen beschrieben, die die Brandschutzhelferin umsetzen oder anwenden soll – im Fall eines Entstehungsbrandes etwa Meldung und Alarmierungsablauf, Sicherheits- und Löschmaßnahmen oder die Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr. Zusätzlich wird jede ausgebildete Mitarbeiterin schriftlich zur betrieblichen Brandschutzhelferin benannt.

## Checkliste für die Überprüfung des betrieblichen Brandschutzes

Wenn Sie als Unternehmer selbst aktiv Ihren betrieblichen Brandschutz überprüfen möchten, erhalten Sie kostenfrei unter [bit.ly/3jVt0aG](https://bit.ly/3jVt0aG) eine von mir bereitgestellte Checkliste, die gleichermaßen im Dentallabor wie auch für die Arzt- und Zahnarztpraxis angewendet werden kann.

Wolfgang J. M. Kohlhaas, Haan

## Die Rechtsgrundlage

Über die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) werden Anforderungen an Brandschutzhelfer konkretisiert. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

**Begriffsbestimmung:** Gemäß ASR A2.2 sind Brandschutzhelfer die Beschäftigten, die der Arbeitgeber (Praxisinhaber) für Aufgaben der Brandbekämpfung schriftlich benannt hat. Die konkreten Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung zum Brandschutzhelfer sind in der „DGUV-Information“ 205-023 zu finden.

**Anzahl der Brandschutzhelfer:** Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend, allerdings können Faktoren wie beispielsweise erhöhte Brandgefährdung, die Anwesenheit vieler Personen, Alleinarbeit, Personen mit eingeschränkter Mobilität und eine große räumliche Ausdehnung der Arbeitsstätte eine größere Anzahl an Brandschutz Helfern erforderlich machen. Zusätzlich müssen bei der Festlegung der Brandschutz Helfer Faktoren wie Schichtbetrieb oder Abwesenheit (beispielsweise Kündigung, Ferien, Krankheit, Fortbildung oder Personalwechsel) berücksichtigt werden, damit sich immer eine ausreichende Anzahl an Brandschutz Helfern in der Praxis befindet. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, dass in jeder Praxis mindestens zwei Personen zum Brandschutz Helfer aus- und fortgebildet wurden (der Praxisinhaber kann sich auch selbst ausbilden lassen).

Bitte klären Sie mit Ihrem Sachversicherer schriftlich ab, welches Anforderungsprofil Ihr Versicherungsunternehmen vorgibt. Ansonsten gilt, wie oben beschrieben, dass die Einschätzung über die vorliegende Brandgefährdung in Ihrer Praxis immer aus der Ihnen vorliegenden Gefährdungsbeurteilung hervorgehen muss. Diesbezüglich sind pauschale oder anderslautende Hinweise aus den Medien oder auch von im Brandschutz tätigen Unternehmen nicht immer hilfreich und richtig, da sich eben nur ganz wenige Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragte in Zahnarztpraxen und Dentallaboren fachlich gut auskennen, um die dort vorliegenden Brandrisiken richtig einschätzen zu können.

## Brandschutzordnung

Wenn in der Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Brandgefährdung ermittelt wurde, ist zusätzlich eine Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C für Ihre Praxis erforderlich. Als Brandschutzbeauftragter erstelle ich dieses Dokument individuell abgestimmt auf die in Ihrer Zahnarztpraxis vorliegenden Gegebenheiten.

### Teil A

Dieser Teil richtet sich an alle in der Praxis / im Betrieb aufhaltenden Personen. Also auch an Patienten, Besucher, Vertreter, Handwerker und selbstverständlich auch an Ihre Mitarbeiterinnen. Hierbei handelt es sich um einen Aushang, wie er beispielsweise am Eingang, im Flurbereich oder auch am Ausgang des 2. Rettungswegs angebracht wird (siehe Muster).

### Teil B

Dieser Teil (10 bis 16 Seiten lang) richtet sich an alle Mitarbeiterinnen Ihrer Praxis. Hier sind detailliert Handlungs- und Verhaltensanweisungen beschrieben, etwa Brandverhütung, Brandrauchausbreitung, Brand melden oder sich in Sicherheit bringen.

Dieser Teil soll allen Mitarbeiterinnen zur Kenntnis gebracht werden, zum Beispiel durch Auslage im Mitarbeiterraum, einem separaten Ausdruck für jede Mitarbeiterin oder auch in elektronischer Form.

### Teil C

Dieser Teil (4 bis 7 Seiten stark) richtet sich ausschließlich an Mitarbeiterinnen Ihrer Praxis mit besonderen Aufgaben im Brandschutz. So erhält jede ausgebildete Brandschutzhelferin ein separates Exemplar gegen Empfangsbestätigung. In diesem Teil werden spezifische Aufgaben, Handlungs-

## Feuerlöscher richtig einsetzen

Machen Sie sich mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut (z.B. Feuerlöscher)

**Verhalten im Brandfall**

- Ruhe bewahren!
- anwesende Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren: nächsten Brandmelder betätigen oder per Telefon 112

**Fragen der Leitstelle**

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Wer ruft an?
- Wieviele Verletzte?
- Warten auf Rückfragen

**Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!**

- Entstehungsbrand nur ohne Eigengefährdung löschen
- Bei Eigengefährdung/Brandausbreitung: flüchten!
- In Sicherheit bringen

**Feuerlöscher einsetzen (Mittelgröße)**

- Sicherung entfernen
- Schlagknopf betätigen
- Löschpistole betätigen

- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut.
- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!
- Schubweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Abloschung erforderlich ist. Löschmittelmengen für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!
- Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.
- Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!
- Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

112

205-025

DGUV Information 205 025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“, Ausgabe Mai 2016  
 Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glöckstraße 40, 50717 Berlin, www.dguv.de  
 (mit freundlicher Genehmigung der IIG ETEM)

